



Bundesministerium für Gesundheit, 11055 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstraße 13
10587 Berlin

Dr. Josephine Tautz
Ministerialrätin
Leiterin des Referates 213
"Gemeinsamer Bundesausschuss,
Strukturierte Behandlungsprogramme
(DMP), Allgemeine medizinische Fragen in
der GKV"

HAUSANSCHRIFT	Friedrichstraße 191, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT	11055 Berlin
TEL	+49 (0)30 18 441-4514
FAX	+49 (0)30 18 441-3788
E-MAIL	213@bmg.bund.de
INTERNET	www.bundesgesundheitsministerium.de

Ausschließlich per Fax: 030 – 275838105

Berlin, 13. April 2023
AZ 213 – 21432 - 46

Beschlüsse des Gemeinsamen Bundesausschusses gem. § 91 SGB V über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL)

- hier: 1. Beschluss vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der §§ 6, 8, 10, Anlagen 3 und 5 sowie Änderungen hinsichtlich des Pflegeberufgesetzes
2. Beschluss vom 16. Februar 2023 über eine Änderung des Beschlusses vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene (QFR-RL)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o.g. Beschluss vom 17. Dezember 2020 über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie Früh- und Reifgeborene in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 16. Februar 2023 wird nicht beanstandet.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Die QFR-Richtlinie unterscheidet zwischen vier Stufen der Versorgung: Perinatalzentren Level I, Perinatalzentren Level II, Perinataler Schwerpunkt und Geburtshilfe. Die Anzahl der Strukturvoraussetzungen nimmt je Stufe ab. Die höchsten Anforderungen werden an Perinatalzentren (PZ) Level I gestellt. Beim perinatalen Schwerpunkt, also Stufe 3, der Geburten mit leichten Risiken durchführt, wurden bisher anders als bei PZ Level I und II keine Gesundheits- und Krankenpflegekräfte zugelassen. Mit dem vorliegenden Beschluss werden künftig in Perinatalen Schwerpunkten nur Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner ohne pädiatrischen Schwerpunkt nach neuem Recht zugelassen, wenn sie fachweitergebildet sind, vgl. Anlage 2 Nummer III.1.6 Satz 5.

Ein Pendant für fachweitergebildete Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger nach altem Recht fehlt. Der Gemeinsame Bundesausschuss wird um Prüfung dieser abweichenden Regelungen für Perinatale Schwerpunkte sowie ggf. einer Anpassung und Überarbeitung der Vorgaben zur pflegerischen Versorgung für Perinatale Schwerpunkte bei nächster Gelegenheit gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Josephine Tautz